# Ergänzungssatzung

#### Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersbach hat auf der Grundlage von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316) i. V. mit § 233 BauGB in seiner Sitzung am 28. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Als Satzungsgebiet gelten die in der Karte (Anlage 1) umgrenzten Ergänzungsflächen (im Planblatt gesondert gekennzeichnet). Die Innenkante der Linie gilt als Grenze.

# § 2 Festsetzungen

- Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB:
  Die im Plan eingezeichnete Firstlinie ist verbindlich. Abweichungen können in beiden Richtungen bis zu 5 Grad zugelassen werden.
- Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO:

TH < 4,0 m über FFB EG

Haus 1, FFB EG = Straßenbord + 0.0

Haus 2, FFB EG = Straßenbord - 0.8 m

Straßenbord = 520,0 m ü. NN

## Dachform und Dachneigung

Für Hauptgebäude sind Satteldächer mit einer Neigung zwischen 45 Grad und 50 Grad, jedoch beidseitig gleiche Neigung, zulässig.

#### Dachdeckung

Die geneigten Dächer sind mit Schiefer, schieferfarbenen Bitumenschindeln oder Eternit zu decken.

### § 3 Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markersbach, <u>11.12.2007</u>

Bürgermeister Sie

Siegel